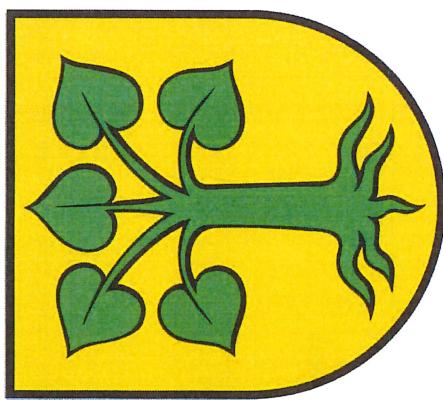




Gemeinde Beinwil (Freiamt)



Inhaltsverzeichnis

Seite

A	Allgemeine Bestimmungen
§ 1	Zweck
§ 2	Zuständigkeit, Aufsicht
§ 3	Ausnahmen
§ 4	Beschwerden
B	Bestattungsordnung
§ 5	Anspruch auf Bestattung
§ 6	Meidepflicht
§ 7	Ablauf der Bestattung / Kremation
§ 8	Einsangnung
§ 9	Aufbahrung
§ 10	Kremation
§ 11	Abdanckungsfeier
§ 12	Erdbestattung, Beisetzung
§ 13	Bestattungskosten
C	Friedhof
§ 14	Friedhofsanlage
§ 15	Allgemeines Verhalten
I	Grabstätten
§ 16	Verzeichnis, Belegungsplan
§ 17	Grabarten
§ 18	Reihengrab
§ 19	Gemeinschaftsgrab
§ 20	Familiengrab
§ 21	Grabschreie
§ 22	Räumung

Bestattungs- und Friedhofreglement

Gemeinde Beinwil (Freiamt)



Gemeinde Beinwil (Freiamt)



- II Grabmäler
- § 23 Allgemeine Grundsätze.....
- § 24 Bewilligungspflicht.....
- § 25 Masse
- § 26 Zeitpunkt der Aufstellung
- § 27 Instandhaltung

III Grabberpflanzung und Unterhalt

- § 28 Allgemeines
- § 29 Anpflanzung, Unterhalt.....
- § 30 Weihwassergefäß.....
- § 31 Abfall.....
- § 32 Vernachlässigung

D Schlussbestimmungen

- § 33 Haftung
- § 34 Schadenersatz
- § 35 Strafbestimmungen.....
- § 36 Inkrafttreten.....

Anhang I

- Richtlinien über Werkstoffe, Formen, Schrift und Schmuck der Grabmäler

Anhang II

- Gebührentarif

Der Gemeinderat Beinwil (Freiamt) erlässt, gestützt auf § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) vom 11. November 2009 und § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978, das nachfolgende

Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Beinwil (Freiamt)

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Das vorliegende Reglement regelt alle in Zusammenhang mit der Bestattung stehenden amtlichen Handlungen, sowie die geordnete Gestaltung und Benutzung der Friedhofanlage Beinwil (Freiamt).

§ 2 Das Bestattungs- und Friedhofwesen ist Sache der Einwohnergemeinde Beinwil (Freiamt) und liegt in der Zuständigkeit des Gemeinderats. Er überwacht alle mit dem Vollzug beauftragten Amtstellen und Personen.

²Der Gemeinderat erlässt mit Zustimmung der Einwohnergemeinderversammlung einen Gebührentarif.

§ 3 Wenn es die Umstände rechtfertigen, können Ausnahmen und Abweichungen von diesem Reglement durch den Gemeinderat gestattet werden.

Beschwerden

¹Gegen Verfügungen der mit dem Vollzug beauftragten Amtstellen und Personen kann innerhalb 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

²Gegen die gestützt auf dieses Reglement ergehenden Entscheide des Gemeinderates kann innerhalb 30 Tagen seit Zustellung beim Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Gemeinde Beinwil (Freiamt)



B Bestattungsordnung

Anspruch auf Bestattung

§ 5
1Alle Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Beinwil (Freiamt) haben Anrecht auf eine Bestattung auf dem Friedhof Beinwil (Freiamt).

2Die Bestattung von auswärtigen Personen ist möglich, wenn diese eine Beziehung zu Beinwil (Freiamt) pflegten oder die Urmensbeisetzung in ein bereits bestehendes Grab erfolgt. Der Gemeinderat entscheidet über einzelne Gesuche, unter Beachtung der im Anhang festgesetzten Gebühr.

3Personen, welche lange in Beinwil (Freiamt) gelebt haben und dann in ein Alters- oder Pflegeheim gezogen sind, haben denselben Anspruch auf eine Bestattung wie Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Beinwil (Freiamt).

4Bestattungen von Totgeburten sind jenen von Kindern gleichgestellt.

Meldepflicht

§ 6
1Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern, der außerhalb der Gemeinde erfolgt ist, ist der Gemeindekanzlei sofort, spätestens jedoch innerhalb von 2 Tagen, zu melden.

2Zur Anzeige verpflichtet sind Angehörige oder bei deren Fehlen Hauseigentümer oder jede andere Person, die aus eigener Wahrnehmung Kenntnis vom Todesfall hat.

3Wer Kenntnis vom Tode einer unbekannten Person erhält oder die Leiche einer solchen findet, hat sofort der Kantonspolizei Anzeige zu erstatten.

Ablauf der Bestattung / Kremation

§ 7
1Die Bestattung bzw. Kremation darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Davon ausgenommen sind Anordnungen gestützt auf ein amtsärztliches Zeugnis.

2Erdbestattungen sollten in der Regel nicht später als 4 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Ausnahmen kann die Gemeindekanzlei unter Absprache mit dem Werkdienst bewilligen.

3Die Bestattung darf erst erfolgen, wenn die Gemeindekanzlei des Sterbeortes im Besitze der ärztlichen Todesbescheinigung ist und die Leiche zur Bestattung freigegeben ist.

Seite 5

Gemeinde Beinwil (Freiamt)



B Bestattungsordnung

4Die Festlegung der Bestattung bzw. Kremation erfolgt im Einvernehmen zwischen den Angehörigen, der Gemeindekanzlei und beteiligten Drittenstellen.

5Wirkt kein Pfarramt bei der Bestattung mit, so ist die Bestattungszeit und -form mit der Gemeindekanzlei abzusprechen.

6An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

§ 8
Das Einsargen und der Transport erfolgen durch ein durch die Angehörigen beauftragtes, anerkanntes Bestattungsunternehmen auf Kosten der Angehörigen bzw. des Nachlasses.

§ 9
1Die Aufbahrung im Aufbahrungsräum erfolgt in Absprache mit der Gemeindekanzlei Beinwil (Freiamt).

2Der Aufbahrungsräum ist in der Regel während der Dauer seiner Belegung geöffnet. Auf Wunsch kann dieser geschlossen werden. Die Organisation obliegt in diesem Fall den Angehörigen.

§ 10
Die Abholung der Urne im Krematorium ist Sache der Angehörigen.

Einsargung

§ 11
Die Abdankungsfeier muss durch die Angehörigen organisiert werden.

Aufbahrung

§ 12
1Bei Erdbestattungen wird der Sarg vor der Abdankung zum Grab geführt. Die Sargträger sind von den Angehörigen zu bestimmen.

2Ist die Urne während der Abdankung in der Kirche, wird diese nach der Abdankungsfeier zum Grab getragen. Das Umtragen obliegt in diesem Fall den Angehörigen.

3Der Sarg bzw. die Urne wird im Nachgang zur Abdankung unter Ausschluss der Angehörigen ins Grab beigesetzt.

Seite 6

Gemeinde Beinwil (Freiamt)



Bestattungskosten

§ 13
Die Bestattungskosten sind im Gebührentarif geregelt.

C Friedhof

§ 14
Der Friedhof ist eine Gemeinschaftsanlage.

§ 15
¹Der Friedhof soll eine Stätte der Ruhe und Besinnung sein.

²Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Im Friedhofareal sind besonders untersagt:

- das unberechtigte Pflücken von Zweigen und Blumen
- das Ablegen von Abfall ausserhalb der dafür bestimmten Behälter und Plätze
- jedes unbefugte Betreten fremder Grabstätten
- das Mitführen von Tieren
- das Lärmen und Spielen
- das bauliche Ausgestalten von Gräbern an Sonn- und Feiertagen

I Grabstätten

§ 16
¹Die Gemeindekanzlei führt ein Gräberverzeichnis und einen Belegungsplan.

Verzeichnis,
Belegungsplan

²Die Gräfelder werden fortlaufend gemäss Belegungsplan zugewiesen. Ein Freihalten ist nicht gestattet.

§ 17

1Für die Bestattung bestehen folgende Möglichkeiten:

- Reihengrab für Erdbestattungen
- Reihengrab für Urnenbeisetzungen
- Gemeinschaftsgrab
- Familiengrab

²Grösse und Anlage der Gräber werden durch den Friedhofplan bestimmt.

³Für die Belange der Graböffnung und -belegung sowie die ordentliche Grabesruhe gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Seite 7

Gemeinde Beinwil (Freiamt)



§ 18
¹Im Reihengrab für Erdbestattungen können nach einer Erdbestattung drei weitere Urnen beigesetzt werden.

§ 19
²Im Reihengrab für Urnenbeisetzungen können maximal zwei Urnen beigesetzt werden.

§ 19
¹Im Gemeinschaftsgrab werden nur Urnenbeisetzungen vorgenommen.

²Es wird eine Namensbeschriftung mit Geburts- und Sterbejahr auf den Grabplatten angebracht. Die Ausführung obliegt dem Gemeinderat. Die Beschriftung verbleibt für mindestens 10 Jahre auf der Grabplatte.

³Auf Wunsch kann auf eine Namensbeschriftung verzichtet werden.

⁴Das Gemeinschaftsgrab ist ein Grab der Gemeinschaft. Auf individuelle Beanspruchung wie Grabzeichen oder Blumenschmuck muss nach der Beisetzung verzichtet werden.

⁵In der Zeit nach der Beisetzung können vorübergehend, individuelle Grabzeichen (z.B. Holzkreuz) und Blumenschmuck hingestellt werden. Diese werden nach einem Monat durch den Werkdienst der Gemeinde entsorgt.

§ 20

¹Familiengräber werden durch Vorauszahlung der festgesetzten Gebühr (Gebührentarif) erworben. Der Erwerb wird vom Gemeinderat durch eine Konzessionsurkunde bescheinigt, welche erbrechtlich übertragbar ist.

²An Einzelpersonen werden keine Familiengräber abgegeben.

³In den Familiengräbern dürfen maximal zwei Erdbestattungen und drei Urnenbeisetzungen erfolgen.

⁴Die Familiengräber werden auf eine maximale Dauer von 60 Jahren konzessioniert, beginnend mit dem Datum des Erwerbs.

Seite 8

Gemeinde Beinwil (Freiamt)



⁵Nach dem Erlöschen der Konzession fällt das Verfügungrecht an die Einwohnergemeinde zurück. Die Konzessionsdauer kann allerdings nach Ablauf von 50 Jahren verlängert werden. Bei vorzeitiger Auflösung der Konzession erfolgt keine Gebührenrückerstattung an die Konzessionsnehmer oder deren Erben.

§ 21

¹Die Grabesruhe beträgt 20 Jahre.

²Die Beisetzung von Urnen in bestehendem Gräber verlängert die Grabesruhe nicht. Diese richtet sich immer nach der ersten Bestattung bzw. Beiseitung.

³In den letzten 10 Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes dürfen keine Urnen mehr beigesetzt werden. Bei turnusgemässen Aufhebung eines Grabes besteht kein Anspruch darauf, die Urne in ein neues Grab bezusetzen.

§ 22

¹Nach Ablauf der festgesetzten Grabesruhe kann der Gemeinderat die Räumung der betreffenden Gräber anordnen. Dies wird drei Monate vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht und nach Möglichkeit dem Angehörigen, unter Ansetzung einer bestimmten Frist zur Entfernung der Grabmäler und Pflanzen, persönlich schriftlich mitgeteilt.

²Nach Ablauf dieser Frist fällt das Verfügungrecht über verbleibende Gegenstände ohne Entschädigungspflicht an die Gemeinde.

II Grabmäler

§ 23

¹Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an die verstorbene Person wacht und eine Aussage über ihr Leben oder ihren Glauben enthalten kann. Es kann persönlich gestaltet sein und muss sind in das Gesamtbild des Friedhofs und des entsprechenden Grabfeldes einfügen.

²Auf einem Grab darf nur ein Haupdenkmal errichtet werden.

Allgemeine
Grundsätze

Gemeinde Beinwil (Freiamt)



⁵Nach dem Erlöschen der Konzession fällt das Verfügungrecht an die Einwohnergemeinde zurück. Die Konzessionsdauer kann allerdings nach Ablauf von 50 Jahren verlängert werden. Bei vorzeitiger Auflösung der Konzession erfolgt keine Gebührenrückerstattung an die Konzessionsnehmer oder deren Erben.

§ 21

¹Die Grabesruhe beträgt 20 Jahre.

²Die Beisetzung von Urnen in bestehendem Gräber verlängert die Grabesruhe nicht. Diese richtet sich immer nach der ersten Bestattung bzw. Beiseitung.

³Über die Verwendung von Werkstoffen, deren Bearbeitung, Formen, Schriften und Schmuck, gelten die erlassenen Richtlinien im Anhang dieses Reglements.

§ 22

¹Die Errichtung neuer sowie die Abänderung und Entfernung bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig.

²Entwürfe für die Grabmäler und Grabmaländerungen sind vor dem Erstellen der Gemeindekanzlei zur Genehmigung vorzulegen. Dem Gesuch muss eine Zeichnung (Massstab 1:10) beigelegt werden. Material und Art der Bearbeitung sind bekannt zu geben.

§ 25

¹Die Höchst- und Mindestmasse der Grabmäler betragen:

	Höhe maximal	Breite maximal	Dicke minimal
a) Reihengrab	100 cm	50 cm	12 cm
b) Reihengrab	80 cm	50 cm	10 cm
c) Familiengrab	120 cm	$\frac{3}{4}$ der Feldbreite	12 cm

³Über die Verwendung von Werkstoffen, deren Bearbeitung, Formen, Schriften und Schmuck, gelten die erlassenen Richtlinien im Anhang dieses Reglements.

§ 26

¹Die vorgeschriebenen Höhenmassen dürfen bei Figuren, Kreuzen, Grabsäulen sowie Grabmälern mit stark abgedecktem oder runden Kopf maximal 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite überschreiten um 5 cm überschreiten.

§ 27

¹Die maximalen Höhenmassen sollen in der Regel nicht mehr als 20 cm unterschritten werden.

²Die maximalen Höhenmassen gelten inklusive Sockel, welcher höchstens 10 cm sichtbar sein darf.

³Die Minimaldicken gelten nur für Grabmäler in Naturstein.

⁴Wird ein Grabmal in freier, künstlerischer Form aufgestellt, so besteht die Möglichkeit, als Schritträger eine separate Liegeplatte kleineren Formats zu verwenden.

Gemeinde Beinwil (Freiamt)



Zeitpunkt der Aufstellung

§ 26
1Grabmäler dürfen erst nach Einteilung und Planierung der entsprechenden Grabreihen auf die von der Gemeinde erstellten Fundamente gesetzt und mit diesen fachgerecht verbunden werden.

2Transport und Aufstellung der Grabdenkmäler im Friedhof sowie an bestehenden Grabsteinen vorzunehmende Verrichtungen grosseren Ausmasses sind dem Werkdienst rechtzeitig zu melden.

3Die Arbeiten sind unter möglichster Schonung der bestehenden Anlage mit aller Sorgfalt vorzunehmen.

Instandhaltung

§ 27
1Für die gute Instandhaltung der Grabmäler sind grundsätzlich die Angehörigen verantwortlich.

2Schadhafe, schief- oder nicht mehr feststehende Grabmäler müssen auf Weisung des Gemeinderates und Werkdienstes in der angegesetzten Frist wieder instand gestellt werden. Bei Versäumnis kann der Gemeinderat die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Angehörigen anordnen.

III Grabbehpflanzung und Unterhalt

Allgemeines

§ 28
1Die Schaffung und Erhaltung möglichst vieler freier Grünflächen ist geeignet, dem Friedhof in seiner Gesamtwirkung Würde und Ansehen zu verleihen. Die ganze Anordnung der Bepflanzung hat sich dieser Erkenntnis unterzuordnen, sowohl von der Gemeinde als auch von allen Friedhofbenutzern.

2Der allgemeine Unterhalt der Friedhofsanlage erfolgt zu Lasten der Einwohnergemeinde.

3Große Flächen werden durch die Gemeinde als pflegeleichte Blumenwiese angepflanzt.

4Der Blumenbestand des Friedhofs ist zu schonen und zu pflegen. Es dürfen keine Bäume und Grosssträucher gepflanzt werden, die dem Charakter der gesamten Anlage widersprechen.

Anpflanzung, Unterhalt

§ 29
1Das Anpflanzen und die Pflege des Grabs ist, mit Ausnahme des Gemeinschaftsgrabes, Sache der Angehörigen.

Gemeinde Beinwil (Freiamt)



2Für die Bepflanzung beim Gemeinschaftsgrab ist die Einwohnergemeinde alleine zuständig.

3Die Gräber müssen stets gut gepflegt werden.

4In der Zeit von der Bestattung bis zum Aufstellen des Grabmals darf die ganze Grabfläche individuell bepflanzt werden. Nach erfolgter Setzung des Erdreichs, spätestens aber beim Stellen des Grabmals, ist die Erde bis auf circa 10 cm Höhe über dem Plattenweg abzuheben, respektive abzutragen.

§ 30 Weinwassergefäß

1Nach dem Versetzen der Grabmäler wird durch die Gemeinde für je zwei Grabeinheiten ein einheitliches Weinwassergefäß gestellt.

2Private Gefäße dürfen maximal 30 cm hoch sein.

3Beim Gemeinschaftsgrab muss auf individuelle Weinwassergefäße verzichtet werden.

§ 31 Abfall
Alle Abfälle sind in die bereitgestellten Behälter zu deponieren. Verwelkte Blumen und Kränze sind wegzuräumen.

§ 32 Vernachlässigung

Werden Gräber durch die Angehörigen trotz Aufforderung nicht gepflanzt und ordentlich unterhalten, so wird auf Kosten der Angehörigen eine bleibende, immergrüne Pflanzendecke angepflanzt.



D Schlussbestimmungen

Haftung
§ 33 Die Gemeinde Beinwil (Freiamt) übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden auf dem Friedhofareal.

Schadenersatz
§ 34 ¹Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

²Beschädigungen sind unverzüglich dem Werkarbeiter oder der Gemeindekanzlei zu melden.

Strafbestimmungen
§ 35 Übertritteungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat Beinwil (Freiamt) mit Busse geahndet. Vorbehalten bleiben andere strafrechtliche Bestimmungen.

Inkrafttreten
§ 36 ¹Dieses Bestattungs- und Friedhofsreglement mit den Anhängen I und II tritt nach dem Beschluss durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 27. November 2020 am 8. Januar 2021 in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 22. Oktober 1982 aufgehoben.

³Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Anhänge I und II nötigenfalls anzupassen.



Anhang I Richtlinien über Werkstoffe, Formen, Schrift und Schmuck der Grabmäler

Werkstoffe	Für die Schaffung von Grabmälern sind zulässig:		
Steine	Von den Natursteinen eignen sich besonders Sandstein, Muschelkalkstein, Kalksteine, Granite, Gneise, Serpentine und Marmor. Unzulässig sind Weisser-, Rosa- und Cristallina-Marmor (mit Ausnahme der Sorten Colombo-hell, dunkel und uni), geschliffener schwarz- und rot-schwedischer Granit, geschliffener nordischer Granit und geschliffener Labrador (hell und dunkel).		
Holz	Für jedes Grabmal aus Stein darf mit Einschluss des Sockels nur eine Gesteinsart verwendet werden.		
Sockel	Die einheimischen, geeigneten Holzarten können verwendet werden. Die Bearbeitung und Konservierung soll materialgerecht sein. Kein Farbanstrich.		
Form	Die Grabdenkmäler sollen in ihren Formen schlicht und ungekünstelt sowie handwerklich und künstlerisch richtig empfunden sein. Besonders zu achten ist auf klare Linienführung und gute Größenverhältnisse.		
GEMEINDERAT BEINWIL (FREIAMT)			
Gemeindeammann:	Gemeindeschreiberin:		Albert Betschart-Schriber
			Serena Rima





Anhang II
Geführentarif

		Einwohner	Auswärtige
		CHF	CHF
Erdbestattung		600.00	1'550.00
Urnenbeisetzung		500.00	1'000.00
Gemeinschaftsgrab			
mit Namensnennung	CHF	600.00	1'200.00
ohne Namensnennung	CHF	450.00	950.00
Familiengrab			
Konzession 2er Familiengrab	CHF	2'500.00	5'000.00
Verlängerung 10 Jahre	CHF	500.00	1'000.00